

07.12.01

K

Verordnung der Bundesregierung

Dreißigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

A. Problem und Ziel

Der Bund kann sich nach dem Hochschulbauförderungsgesetz an der Finanzierung nur von den Hochschulen oder einer Hochschule angegliederten Hochschuleinrichtungen beteiligen, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz aufgenommen und damit in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen sind. Das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf sowie die Klinika der Universitäten Bonn, Düsseldorf, Köln, Münster, der Technischen Hochschule Aachen und der Universität-Gesamthochschule Essen sollen Empfehlungen des Wissenschaftsrates entsprechend in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen werden.

B. Lösung

Aufnahme der Klinika in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz durch eine Dreißigste Verordnung zur Ergänzung dieser Anlage.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Der Rechtsakt der Aufnahme in die Anlage zum HBFG hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Ausgabeseite der Haushalte von Bund und Ländern. Die Bereitstellung der Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau bleibt nach Art. 91a Abs. 4 Satz 3 GG der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten. Die Einnahmeseite der öffentlichen Haushalte wird nicht berührt.
2. Der Verwaltungsvollzug erfolgt durch die vorhandenen Einrichtungen (Planungsausschuss und Wissenschaftsrat). Zusätzliche personelle Kosten entstehen nicht. Die zusätzlichen sächlichen Verwaltungskosten für den Bund und die Länder sind sehr gering.

E. Sonstige Kosten

In Folge der Verordnung entstehen der Wirtschaft keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

07.12.01

K

Verordnung
der Bundesregierung

Dreißigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 6. Dezember 2001

022 (314) - 250 19 - Ho 73/01

An den
Präsidenten des Bundesrates

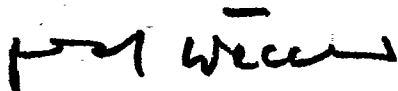
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dreißigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum
Hochschulbauförderungsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.



**Dreißigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum
Hochschulbauförderungsgesetz
vom ... 2002**

Aufgrund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), der durch Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b) des Gesetzes vom 3. September 1970 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), zuletzt geändert durch die 29. Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 610), wird wie folgt geändert:

1. Im Länderteil Hamburg wird nach der Position „Universität Hamburg“ die Position „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ eingefügt.
2. Der Länderteil Nordrhein-Westfalen wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Position „Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen“ wird die Position „Klinikum Aachen der Technischen Hochschule Aachen“ eingefügt.
 - b) Nach der Position „Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn“ wird die Position „Klinikum Bonn der Universität Bonn“ eingefügt.
 - c) Nach der Position „Universität Düsseldorf“ wird die Position „Klinikum Düsseldorf der Universität Düsseldorf“ eingefügt.
 - d) Nach der Position „Universität-Gesamthochschule-Essen“ wird die Position „Klinikum Essen der Universität-Gesamthochschule Essen“ eingefügt.
 - e) Nach der Position „Universität zu Köln“ wird die Position „Klinikum Köln der Universität Köln“ eingefügt.
 - f) Nach der Position „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ wird die Position „Klinikum Münster der Universität Münster“ eingefügt.

Artikel 2

Artikel 1 Nr.1 tritt mit Wirkung vom 15. September 2001, Artikel 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2002

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung

Begründung

Mit der 30. Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) werden mit Wirkung vom 15. September 2001 das Universitätsklinikum Hamburg - Eppendorf sowie mit Wirkung vom 1. Januar 2001 das Klinikum Aachen der Technischen Hochschule Aachen, das Klinikum Bonn der Universität Bonn, das Klinikum Düsseldorf der Universität Düsseldorf, das Klinikum Essen der Universität - Gesamthochschule Essen, das Klinikum Köln der Universität Köln und das Klinikum Münster der Universität Münster in die Anlage zum HBFG (Hochschulverzeichnis) aufgenommen.

Die Klinika waren bis zum Stichtag der Aufnahme in das Hochschulverzeichnis landesrechtlich als unselbständige Einrichtungen der Universitäten organisiert. Als solche sind sie als Teil ihrer Trägerhochschule vom sachlichen Geltungsbereich der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau umfasst und werden nach dem HBFG gefördert. Die landesrechtliche Umwandlung der Klinika in eine Körperschaft bzw. selbständige Anstalten hätte zum 15. September 2001 bzw. 1. Januar 2001 ihr Ausscheiden aus der Gemeinschaftsaufgabe und damit den Verlust ihrer Förderfähigkeit nach dem HBFG zur Folge. Mit der gesonderten Aufnahme in das Hochschulverzeichnis wird ihre Förderfähigkeit ohne zeitliche Unterbrechung dadurch, dass sie zu den betreffenden Stichtagen in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau wieder einbezogen werden, erhalten. Dies bewirkt, dass der Bund die nach dem HBFG erstattungsfähigen Ausgaben der Sitzländer für die betreffenden Einrichtungen weiterhin zur Hälfte mitfinanzieren kann.

Beide Länder haben die rechtliche Verselbständigung ihrer Universitätsklinika im Zuge einer tiefgreifenden Strukturreform ihrer Hochschulmedizin vorgenommen. Die Bundesregierung entspricht den Länderanträgen auf Wiedereinbeziehung der Universitätsklinika in die Gemeinschaftsaufgabe mit Wirkung vom 15. September 2001 bzw. 1. Januar 2001, weil sie Strukturreformen in der Hochschulmedizin für erforderlich hält. In der Begründung zur 26. Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum HBFG (BR-Drs. 1043/97, S. 7/8) ist dies dargestellt. Sie unterstützt Maßnahmen im Länderbereich, die darauf gerichtet sind, die von der Kultusministerkonferenz der Länder beschlossenen „Überlegungen zur Struktur und Finanzierung der Hochschulmedizin“ (Beschluss der KMK vom 29. September 1995) zu verwirklichen.

Rechtlich selbständige Universitätsklinika können nach § 4 Abs. 2 Satz 1 HBFG als einer Hochschule angegliederte Hochschuleinrichtungen in das Hochschulverzeichnis aufgenom-

men werden. Dabei setzt der Begriff „Hochschulklinik“ im Bundesrecht (Art. 91a Abs.1 Nr. 1 GG, § 1 HBFG) für die Einbeziehung in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau voraus, dass bestimmte Strukturprinzipien im Landesrecht erfüllt sind. Die Einrichtungen des Klinikums müssen in einem hochschul- und organisationsrechtlich festen funktionalen Bezug zur jeweiligen Hochschule und ihren Aufgaben stehen. Dieser muss so gestaltet sein, wie es für die Erfüllung der medizinischen Forschungs- und Lehraufgaben der betreffenden Hochschule erforderlich ist, und den Verbund mit den von der Hochschule vertretenen übrigen wissenschaftlichen Fächern wahren. Nur wenn und soweit ein rechtlich verselbständigt Klinikum nach den Erfordernissen von Forschung und Lehre errichtet und betrieben wird, so dass die Versorgung von Kranken lediglich dadurch bedingt ist, ist seine Aufnahme in das Hochschulverzeichnis rechtlich und hochschulpolitisch möglich.

Die Grundsätze, nach denen die Bundesregierung dies beurteilt, sind in der Begründung zur 26. Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum HBFG (BR-Drs. 1043/97, S.9) aufgeführt. Auf diese wird Bezug genommen. Die Länder Hamburg und Nordrhein-Westfalen haben diesen Grundsätzen Rechnung getragen.

Der Umfang der Mitfinanzierung der Klinika bestimmt sich nach dem Grundsatz in § 2 Satz 1 HBFG, wonach die Hochschulen als Bestandteil des Forschungs- und Bildungssystems ausgebaut werden. Dieser Grundsatz gilt auch für Universitätsklinika, die - wie hier - rechtlich verselbständigt sind. Sind sie in die Anlage zum HBFG aufgenommen, werden sie nach denselben Grundsätzen und Verfahren gefördert wie andere Universitätsklinika. Das bedeutet - wie die Bundesregierung in der Begründung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des HBFG klargestellt hat -, dass eine Mitfinanzierung von Investitionen an Hochschulkliniken, die ausschließlich durch Bedürfnisse der Krankenversorgung veranlasst sind, rechtlich ausgeschlossen ist (BT-Drs. 13/4335, S. 6).

1. Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf

- 1.1 Hamburg hat durch das Gesetz zur Neustrukturierung des Universitäts-Krankenhauses - Eppendorf (UKEStrG) vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S.375) mit Wirkung vom 15. September 2001 die rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Hamburg - Eppendorf (UKE) als Gliedkörperschaft der Universität Hamburg errichtet und deren Aufnahme in das Hochschulverzeichnis beantragt. Der Wissenschaftsrat hat die in § 4 Abs. 2 Satz 3 HBFG vorgesehene Stellungnahme am 16. Juli 2001 abgegeben und die Aufnahme des rechtlich verselbständigten Klinikums

in das Hochschulverzeichnis empfohlen. Die hochschulrechtlichen und hochschulpolitischen Anforderungen, die an die Einbeziehung rechtlich selbständiger Hochschulklinika in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau zu stellen sind, sind auch im übrigen erfüllt.

Das UKE besteht aus dem Fachbereich Medizin der Universität Hamburg und dem früheren Universitätskrankenhaus Eppendorf. Es erfüllt seine Aufgaben in der medizinischen Wissenschaft und der Krankenversorgung im Zusammenwirken von Fachbereich Medizin und Klinikum sowie in Kooperation mit medizinischen Einrichtungen in der Region. Der Fachbereich Medizin nimmt die Aufgaben von Lehre, Studium, Forschung und Weiterbildung in den medizinischen Fachdisziplinen und medizinischen Grundlagenwissenschaften wahr und dient mit der Teilnahme an der Krankenversorgung zugleich der Fortentwicklung der Medizin. Das Klinikum erbringt Krankenversorgungsleistungen und dient dem Fachbereich Medizin bei der Erfüllung seiner Aufgaben (Art. 1 § 2 Abs. 1 UKEStrG). Zu den Aufgaben des UKE gehören auch die Fort- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in anderen Fachberufen des Gesundheitswesens. Das UKE stellt sicher, dass die ihm übertragenen wissenschaftlichen Aufgaben in Übereinstimmung mit der durch Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz verbürgten Freiheit in Lehre, Studium und Forschung wahrgenommen werden können (Art. 1 § 5 UKEStrG). Dadurch und durch weitere Regelungen wird der Grundsatz beachtet, dass ein in das Hochschulverzeichnis aufgenommenes Klinikum den Zwecken von Forschung und Lehre durch die Versorgung von Kranken zu dienen hat.

Organe des UKE sind das Kuratorium, der Fachbereichsrat, die Dekanin oder der Dekan und der Vorstand (Art. 1 § 6 Abs. 1 UKEStrG). Die Kompetenzen im Bereich Forschung und Lehre sind beim Fachbereich konzentriert. Der Fachbereichsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Fachbereichs Medizin. Er beschließt insbesondere über eine mittelfristige Aufgaben- und Finanzplanung, die Wiederbesetzung von Professuren und Berufungsvorschläge des UKE (Art. 1 § 9 Abs. 1 UKEStrG). Der Vorstand leitet das Klinikum und nimmt für den Fachbereich Medizin die Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Aufgaben der Wirtschafts- und Personalverwaltung nach Maßgabe der Budgetmittel und der Entscheidungen des Fachbereichs wahr (Art. 1 § 11 Abs. 4 UKEStrG). Nach Art. 1 § 18 Abs. 2 Nr. 1 UKEStrG dürfen die für Lehre, Studium und Forschung zugewiesenen Mittel nur für diese Zwecke in An-

spruch genommen werden. Der Dekan ist Mitglied des Klinikumvorstandes (Art. 1 § 10 Abs. 1 UKEStrG). Die gebotenen Mitwirkungs- und Teilhaberechte des Fachbereichs bei wissenschaftsrelevanten Entscheidungen im Klinikum sind somit gewahrt.

Der Vorstand trifft Entscheidungen, die sich auf die Forschung und Lehre auswirken, im Benehmen mit dem Fachbereich Medizin. Kommt es zwischen Fachbereich und Vorstand zu Streitigkeiten über die Gewährleistung von Forschung und Lehre, entscheidet der Schlichtungsausschuss (Art. 1 § 22 UKEStrG). Diese Regelungen wie auch die weiteren Regelungen stellen sicher, dass eine Beeinträchtigung von Forschung und Lehre durch die Krankenversorgung im Universitätsklinikum Hamburg - Eppendorf ausgeschlossen werden kann.

- 1.2 In den 31. Rahmenplan sind für das Klinikum drei neue Vorhaben mit Kosten von insgesamt 16 Mio. DM sowie weitere 6 Mio. DM Planungskosten für ein Vorhaben aufgenommen und zur Mitfinanzierung ab 2002 freigegeben worden. Mit der Wiederaufnahme des Klinikums ergeben sich keine Kosten, die über die für die Vorgängereinrichtung in die Rahmenpläne aufgenommenen Vorhaben hinausgehen.

2. Klinikum Münster der Universität Münster, Klinikum Köln der Universität Köln, Klinikum Essen der Universität - Gesamthochschule Essen, Klinikum Düsseldorf der Universität Düsseldorf, Klinikum Bonn der Universität Bonn und Klinikum Aachen der Technischen Hochschule Aachen

- 2.1 Nordrhein-Westfalen hat aufgrund des § 41 Abs.1, 2 und 4 Hochschulgesetz (HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.190) durch die Verordnungen vom 1. Dezember 2000 über die Errichtung des Klinikums Münster der Universität Münster (GV.NRW.S.716), die Errichtung des Klinikums Köln der Universität Köln (GV.NRW.S.721), die Errichtung des Klinikums Essen der Universität - Gesamthochschule Essen (GV.NRW.S. 725), die Errichtung des Klinikums Düsseldorf der Universität Düsseldorf (GV.NRW.S. 729), die Errichtung des Klinikums Bonn der Universität Bonn (GV.NRW.S. 734) und die Errichtung des Klinikums Aachen der Technischen Hochschule Aachen (GV.NRW.S.738) die Universitätsklinika Münster, Köln, Essen, Düsseldorf, Bonn und Aachen mit Wirkung vom 1. Januar 2001 jeweils als eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet und deren Aufnahme in das Hochschulverzeichnis beantragt. Der Wissenschaftsrat hat die in § 4 Abs. 2 Satz 3

HBFG vorgesehene Stellungnahme am 17. November 2000 abgegeben und die Aufnahme der rechtlich verselbständigten Klinika in das Hochschulverzeichnis mit Wirkung vom 1. Januar 2001 empfohlen. Die hochschulrechtlichen und hochschulpolitischen Anforderungen, die an die Einbeziehung rechtlich selbständiger Hochschulklinika in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau zu stellen sind, sind auch im übrigen erfüllt.

Die Universitätsklinika werden durch die im wesentlichen inhaltsgleichen Verordnungen als rechtsfähige Anstalten des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet (§ 1 der Verordnungen). Sie dienen dem jeweiligen Fachbereich Medizin der Universität zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre. Sie nehmen Aufgaben in der Krankenversorgung einschließlich der Höchstleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen wahr. Sie gewährleisten darüber hinaus die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre und dienen der ärztlichen Fort- und Weiterbildung und der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals. Die Universitätsklinika stellen sicher, dass die Mitglieder der Hochschulen die ihnen durch Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes verbürgten Rechte wahrnehmen können (§ 2 der Verordnungen). Dadurch und weitere Regelungen wird der Grundsatz beachtet, dass ein in das Hochschulverzeichnis aufgenommenes Universitätsklinikum den Zwecken von Forschung und Lehre durch die Versorgung von Kranken zu dienen hat.

Gleichzeitig mit der Neustrukturierung der Universitätsklinika ändern die Verordnungen auch die Entscheidungsstruktur des Fachbereichs Medizin. Die Kompetenzen im Bereich Forschung und Lehre sind beim Fachbereich konzentriert und geordnet. Für Lehre und Forschung im Fachbereich Medizin gewährt das Land Mittel, über deren Verwendung der Fachbereich Medizin im Rahmen der vom Rektorat aufgestellten Bewirtschaftungsgrundsätze und der Festlegungen des Hochschulentwicklungsplanes entscheidet. Organe des Fachbereichs sind das Dekanat und der Fachbereichsrat. Das Dekanat leitet den Fachbereich. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die jeweilige Verordnung nichts anderes vorsieht. Es hat insbesondere die Aufgabe, die Grundsätze für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für die Grundausstattung sowie den Lehr- und Forschungsfonds aufzustellen, zu dem der Fachbereichsrat Stellung nimmt.

Eine personelle Verflechtung zwischen den Leitungsorganen des Fachbereichs und dem Klinikum entsteht dadurch, dass dem Fachbereichsrat die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor mit beratender Stimme und im Gegenzug die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin dem Vorstand des Klinikums angehört. Damit ist die wechselseitige Information zwischen Klinikumsvorstand und Fachbereich sichergestellt, sodass bereits im Vorfeld einer Entscheidung eine gegenseitige Abstimmung erfolgen kann.

Entscheidungen des Universitätsklinikums erfolgen im Einvernehmen mit dem Fachbereich Medizin, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Aufsichtsrat, wenn die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin dies beantragt (§ 2 Abs. 2 der Verordnungen). Diese Konfliktregelung wie auch die weiteren Regelungen stellen sicher, dass eine Beeinträchtigung von Forschung und Lehre durch die Krankenversorgung in den Klinika ausgeschlossen werden kann.

- 2.2 In den 31. Rahmenplan sind für die sechs Klinika zwölf neue Vorhaben mit Kosten von insgesamt 187 Mio. DM aufgenommen und zur Mitfinanzierung ab 2002 freigegeben worden. Mit der Wiederaufnahme der Universitätsklinika ergeben sich keine Kosten, die über die für die Vorgängereinrichtungen in die Rahmenpläne aufgenommenen Vorhaben hinausgehen.

Kosten für die Wirtschaft entstehen durch den Rechtsakt der Aufnahme der verselbständigten Klinika in das Hochschulverzeichnis nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Es entstehen keine Kosten, die über die Kosten der Vorhaben hinausgehen, die für die rechtlich unselbständigen Vorgängereinrichtungen der Klinika in den Rahmenplan für den Hochschulbau aufgenommen sind.

01.02.02

Beschluss
des Bundesrates

**Dreißigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum
Hochschulbauförderungsgesetz**

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.